

Bekanntmachung

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Wochenmärkte im Stadtgebiet Bielefeld (Wochenmarktsatzung) vom 23.03.2017

vom 17.03.2022

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV.NRW. S. 1346) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 10.03.2022 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Wochenmärkte im Stadtgebiet Bielefeld (Wochenmarktsatzung) vom 23.03.2017 wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt gefasst:

„(2) Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag – Montag ausgenommen – zur gleichen Uhrzeit statt. Fallen der 24.12. und der 31.12. auf einen Montag, findet der Wochenmarkt an diesen Montagen statt. Abweichungen von den Regelungen der Sätze 1 und 2 können die Händlerinnen und Händler hinsichtlich der Markttag oder Öffnungszeiten einvernehmlich beantragen. Antrag und Erklärung über das Einvernehmen aller Händlerinnen und Händler sind spätestens zwei Monate vor dem Markttermin bei der Marktverwaltung einzureichen und müssen die Namen von allen Dauerstandinhabern/-innen in Klarschrift enthalten sowie von ihnen unterzeichnet sein. Die Ausnahme steht unter dem Vorbehalt, dass die Marktfläche zu dem beantragten Zeitpunkt zur Verfügung steht und die Verschiebung kostenneutral umsetzbar ist.“

2. Der § 2 der Satzung wird um den folgenden Abs. 3 ergänzt:

„(3) Wird die Fläche, auf der der Wochenmarkt stattfindet für mehrtägige Veranstaltungen benötigt (z. B. für Stadtteilstädte), kann die zuständige Bezirksvertretung den Vorrang der jeweiligen Veranstaltung feststellen und beschließen, den Wochenmarkt aus diesen Anlässen bis zu zweimal pro Jahr nicht stattfinden zu lassen oder zeitlich auf einen konkreten Ausweichtermin zu verlegen. Die Verschiebung auf einen anderen Zeitpunkt steht unter dem Vorbehalt, dass sie kostenneutral umsetzbar ist und die Marktfläche zum beantragten Zeitpunkt zur Verfügung steht.“

Der Beschluss ist jeweils vor dem 30.11. für das Folgejahr zu fassen, damit die Entscheidung im Rahmen der Marktfestsetzung berücksichtigt werden kann. Für eine Berücksichtigung im Kalenderjahr 2022 können entsprechende Beschlüsse ausnahmsweise bis zwei Monate vor der geplanten Veranstaltung gefasst werden.“

3. Der folgende § 3 Abs. 1 S. 2 wird gestrichen:

„Auf dem Wochenmarkt auf dem Rathausplatz (provisorischer Ersatzstandort für den Hauptmarkt nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1) gilt die Verordnung der Stadt über die Gegenstände des Wochenmarktes in der jeweils geltenden Fassung nicht.“

4. Der folgende § 4 Abs. 2 S. 4 wird gestrichen:

„Auf dem Rathausplatz (provisorischer Ersatzstandort für den Hauptmarkt nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1) ist die Anzahl der Marktbeschickerinnen/Marktbeschicker auf 15 begrenzt.“

5. Im § 7 Abs. 6 S. 1 werden die Worte „und des Rathausmarktes (provisorischer Ersatzstandort für den Hauptmarkt nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1)“ gestrichen, sodass der Satz wie folgt lautet:

„(6) Zugfahrzeuge und PKW dürfen grundsätzlich nicht auf dem Gelände des Hauptwochenmarktes abgestellt werden.“

6. Im § 9 Abs. 3 lit. j werden die Worte „und Rathausmarkt (provisorischer Ersatzstandort für den Hauptmarkt nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1)“ gestrichen, sodass der Satz wie folgt lautet:

„(3) Es ist insbesondere unzulässig,

(...)

j) die Funktionstüchtigkeit des Blindenleitsystems auf dem Hauptmarkt zu beeinträchtigen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den 17.03.2022

gez. Clausen
Oberbürgermeister